

38. Über die rechtliche Bedeutung einer Pfandbestellung für fremde Schuld auf die Dauer einer bestimmten Zeit.

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. April 1908 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. P. (Befl.). Rep. V. 388/07.

- I. Landgericht Greifswald.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Zur Sicherheit für ein Darlehn von 5000 *M* mit Zinsen, das der Kläger zu 1 und der Erblasser der Kläger zu 2 dem Hotel-

besitzer H. in G. am 8. Oktober 1903 gegen einen am 1. Oktober 1905 fälligen Wechsel gegeben hatten, war ihnen von dem Gastwirte Adolf R. in G. laut Urkunde vom 9. Oktober 1903 (im Grundbuche eingetragen am 21. dess. Mts.) die für diesen auf dem Grundstücke des Beklagten B. in G. eingetragene Buchhypothek von 8450 M. nebst Zinsen, und zwar auf die Dauer von 2 Jahren, verpfändet worden. Der Wechsel wurde von H. nicht eingelöst, und H. nach rechtskräftiger Beurteilung am 12. Dezember 1905 fruchtlos gepfändet. Nach vorangegangener sechsmonatiger Kündigung der verpfändeten Hypothek (28. Oktober 1905) nahmen die Kläger den Beklagten auf Zahlung von 5000 M. nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1906 in Anspruch.

Der Beklagte bestritt die Gültigkeit der Verpfändung, weil R., der an Gehirnerweichung gelitten habe, schon damals geschäftsunfähig gewesen sei. Er hielt aber auch das Pfandrecht für erloschen, weil es nicht binnen 2 Jahren ausgeübt worden sei.

Beide Instanzen gelangten zur Abweisung der Klage, ohne auf die Frage der Geschäftsfähigkeit des Verpfänders R. einzugehen, indem sie das Pfandrecht durch Nichtausübung in den 2 Jahren für erloschen erachteten. Es kam dabei folgender Sachverhalt in Betracht.

Auf einen Brief der Frau R. vom 2. Oktober 1905, worin sie um Prolongation des H.'schen Wechsels bat und beiläufig erwähnte, daß ihr Mann schon Jahre an Gehirnerweichung krank sei, antwortete ihr am 3. Oktober der Mitkläger M. R.: der Wechsel werde protestiert und eingeklagt, zur Deckung mache er sein Pfandrecht an der Hypothek geltend. Am 26. Oktober schrieb M. R. an den Beklagten, daß er das Pfandrecht in Anspruch nehme und von jetzt ab ihm die Zinsen zuzuführen seien; am 28. Oktober kündigte sein Anwalt dem Beklagten die Hypothek zur Rückzahlung nach 6 Monaten. An den Verpfänder R. selbst schrieb der Anwalt der Kläger erst am 11. Januar 1906, daß er den Wechsel mit Zinsen und Kosten zahlen oder sich mit Zahlung dieser Summe aus der verpfändeten Hypothek einverstanden erklären möge. Die Zinsen für das letzte Vierteljahr 1905 zahlte der Beklagte am 23. Januar 1906 an die Kläger; weitere Zahlungen aber lehnte er am 12. Februar ab. Nachdem R. am 7. April 1906 gestorben war, widersprach auch seine Witwe und Erbin der Auszahlung des Kapitals an die Kläger.

Der Beklagte war der Ansicht, daß seine Haftung am 9. Oktober 1905 beendet gewesen sei, weil die Kläger bis dahin ihr Pfandrecht nicht ausgeübt hätten. Ihm sei erst am 28. Oktober gekündigt worden, und der Brief der Kläger an Frau K. vom 3. Oktober sei schon deshalb bedeutungslos, weil diese nicht die Vertreterin ihres Mannes gewesen sei; die Inanspruchnahme des K. selbst am 11. Januar 1906 sei verspätet.

Die Kläger fanden eine rechtzeitige Geltendmachung ihres Pfandrechts schon in dem Briefe an Frau K. vom 3. Oktober 1905, da die Frau selber ihren Mann in dem Briefe vom 2. Oktober als geisteskrank bezeichnet habe. Sie habe damit begonnen, als Geschäftsführerin ihres kranken Mannes aufzutreten, mit dem sie überdies in Gütergemeinschaft gelebt, und den sie beerbt habe. Sie handle arglistig, wenn sie sich jetzt darauf berufen wolle, daß sie nicht zur Entgegennahme der Erklärung der Kläger vom 3. Oktober berechtigt gewesen sei; auch vom Beklagten sei dieser Einwand arglistig.

Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidung hängt... allein davon ab, ob der Beklagte geltend machen kann, daß die Pfandhaftung seiner Hypothekenschuld, aus der er in Anspruch genommen wird, durch Ablauf der ihr gesetzten zweijährigen Frist erloschen sei (§§ 163, 158 Abs. 2 B.G.B.).

Wenn der Beginn der Frist mit dem Landgericht auf den 9. Oktober 1903 gelegt wird, den Tag der vom Verpfänder K. ausgestellten Verpfändungserklärung, so würden die 2 Jahre, auf deren Dauer die Verpfändung begrenzt wurde, mit dem 9. Oktober 1905 zu Ende gegangen sein. Es könnte auch die Dauer der Verpfändung, und vielleicht mit mehr Recht, vom 21. Oktober 1903 an gerechnet werden, weil erst an diesem Tage die Verpfändung der Buchhypothek durch Eintragung ins Grundbuch in Wirksamkeit trat (§§ 1274, 1154 Abs. 2, 873 B.G.B.); dann hätte die Frist mit dem 21. Oktober 1905 geendigt. Welcher von diesen beiden Tagen der maßgebende ist, kann jedoch auf sich beruhen, weil sich zwischen dem 9. und dem 21. Oktober 1905 nichts ereignet hat, was für die Ausnutzung der Frist in Betracht kommen könnte.

Das Landgericht hat mit dem Beklagten angenommen, daß innerhalb dieser zwei Jahre das Pfandrecht in wirksamer Weise aus-

geübt, also die verpfändete Hypothek deren Schuldner (dem Beklagten) gegenüber gekündigt werden mußte, was nicht geschehen ist; die Kündigung ist erst am 28. Oktober 1905 erfolgt. Das Berufungsgericht ist anderer Ansicht. Es hält für genügend, wenn innerhalb der Frist dem Verpfänder angekündigt wurde, daß das Pfand in Anspruch genommen werden solle; es führt dann aber aus, daß auch dies nicht geschehen sei. Die Revision stellt die Ansicht auf: es brauche innerhalb der 2 Jahre nur die Fälligkeit der Hauptschuld, die durch das Pfand gesichert werden sollte, eingetreten zu sein; dann sei der Gläubiger nach § 1282 Abs. 1 B.G.B. zur Einziehung der ihm verpfändeten Forderung berechtigt, ohne an eine besondere Frist gebunden zu sein.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Bestimmung darüber, welche Wirkung die zeitliche Beschränkung einer gegebenen Pfandsicherheit hat. Für den ähnlichen Fall einer Bürgschaftübernahme auf Zeit sind in § 777 Bestimmungen getroffen, die freilich auf den Fall einer zeitlich begrenzten Verpfändung keine unmittelbare Anwendung finden können. Der 1. Entwurf hatte die Regelung dieser Frage auch für die Bürgschaft abgelehnt, weil es darauf ankomme, was die Parteien mit einer solchen Begrenzung gewollt hätten, und dies unter Umständen schwer zu ermitteln sei (Motive Bd. 2 S. 681). Erst von der 2. Kommission wurde es zweckmäßig befunden, hierfür bestimmte Regeln aufzustellen (Mugdan, Mater. Bd. 2 S. 1080). Bei zeitlich begrenzten Verpfändungen ist also deren Bedeutung nach wie vor aus der Absicht der Beteiligten zu erforschen, wobei die Bestimmungen in § 777 nur unter Umständen einen gewissen Anhalt gewähren können.

Nach der mutmaßlichen Absicht der Beteiligten muß die Ansicht der Revision als verfehlt bezeichnet werden; sie ist auch in den Instanzen nicht aufgestellt worden. Da es auf eine zeitliche Einschränkung der Pfandhaftung abgesehen war, hätte es keinen Sinn gehabt, zu bestimmen, daß die Ausübung des Pfandrechts dem Willen des Pfandgläubigers überlassen bleibe, sobald nur die Möglichkeit der Ausübung binnen einer bestimmten Frist eingetreten sei. Diese Möglichkeit, nämlich das Fälligwerden der Darlehnschuld, für die das Pfand haftete, trat hier am 1. Oktober 1905, also schon kurze Zeit vor Ablauf von 2 Jahren nach der Verpfändung (9. oder

21. Oktober 1903) ein; eine Einschränkung der Dauer des Pfandrechts durch die in Frage stehende Abmachung, wenn sie im Sinne der Revision verstanden wird, wäre also von vornherein ausgeschlossen gewesen.

Die nächstliegende Auslegung einer zeitlichen Begrenzung der Pfandhaftung, wie sie hier vereinbart ist, scheint zu sein, daß das Pfandrecht binnen der ihm gesetzten Zeitdauer auch geltend gemacht werden muß; denn mit dem Eintritte des ihr gesetzten Endtermines endigt die Wirkung der Pfandhaftung (§§ 163, 158 Abs. 2 B.G.B.). Es muß aber anerkannt werden, daß die Beteiligten solcher Abmachung einen anderen Sinn beilegen können. Der Berufungsrichter weist darauf hin, daß der Verpfänder R. kein Interesse daran hatte, daß die Kläger als Pfandgläubiger alsbald nach dem Fälligwerden ihrer Forderung zur Verwertung des Pfandes schritten; sein Interesse sei vielmehr, ähnlich wie im Falle des § 777 B.G.B. das des Bürgen, dahin gegangen, daß die Kläger zunächst bei dem Hauptschuldner (H.) Befriedigung suchten. Daraus folgert der Berufungsrichter, daß R. durch die zeitliche Begrenzung der Verpfändung keineswegs die Kläger zu einer sofortigen Kündigung der verpfändeten Hypothek nach Fälligkeit ihrer Darlehnsforderung habe nötigen wollen, sondern daß es ihm nur darauf angekommen sei, binnen der Frist eine Entscheidung darüber zu haben, ob seine Hypothek als Pfand in Anspruch genommen werde, um aus dieser Unsicherheit herauszukommen und damit nicht sein Risiko durch Prolongation des H.'schen Wechsels verlängert werde. Aus § 777 B.G.B. will der Berufungsrichter die allgemeine Erwägung entnehmen, daß bei zeitlich beschränkten Sicherungen des Gläubigers nicht zu strenge Anforderungen an die zur Aufrechterhaltung der Sicherung erforderliche Tätigkeit des Gläubigers gestellt werden dürften. Diese Begründung der Auslegung des Berufungsrichters könnte noch unterstützt werden durch einen Hinweis auf die ähnliche Lage, worin sich ein Bürge befindet, der sich ohne das Recht auf Vorausklage gegen den Hauptschuldner nur auf eine bestimmte Zeit verbürgt hat. Ihm gegenüber genügt schon zur Aufrechterhaltung seiner Haftung, daß der Gläubiger ihm (sogar erst) unverzüglich nach Ablauf der Frist anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme (§ 777 Abs. 1 Satz 2). Der Grund ist offenbar der, daß der Bürge damit weiß, woran er ist und daß er zahlen muß, wenn er

nicht verklagt werden will. Der Verpfänder für fremde Schuld hat auch kein Recht auf Vorausklage gegen den Hauptschuldner, er hat aber das Recht zur Zahlung der Schuld (§§ 1273, 1223 Abs. 2) und damit zum Erwerbe der Forderung gegen den Hauptschuldner (§ 1225). Auch von diesem Gesichtspunkte aus scheint es den Interessen eines Verpfänders auf Zeit zu entsprechen, daß der Gläubiger nicht unter allen Umständen sofort das Pfand anzugreifen gezwungen wird, sondern schon durch eine Ankündigung an ihn binnen der gesetzten Frist, daß das Pfand in Anspruch genommen werde, die Frist zu wahren in der Lage ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die dargelegte Auffassung des Berufungsrichters, auch soweit sie über eine tatsächliche Feststellung des Willens der Beteiligten im vorliegenden Falle hinausgeht, für zutreffend erachtet werden mußte. Denn darin kann dem Berufungsrichter nicht entgegengetreten werden, daß eine Ankündigung der Inanspruchnahme des Pfandes binnen der gesetzten zweijährigen Frist von den Klägern an den Verpfänder nicht geschehen ist. Sie hätte gemacht werden müssen vor dem 9. oder doch dem 21. Oktober 1905, ist aber an den Verpfänder R. erst in einem Briefe vom 11. Januar 1906 gerichtet worden. Sie fand sich zwar schon vor in einem Briefe des Mitklägers M. R. an Frau R. vom 3. Oktober 1905; allein der Berufungsrichter nimmt mit Recht an, daß Frau R. nicht berechtigt war, ihren Mann in dieser Angelegenheit rechtlich zu vertreten. Die Eheleute lebten festgestelltermassen nicht in Gütergemeinschaft, wie die Kläger behaupten, sondern im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuches, so daß sich die Kläger nicht auf den § 1450 B.G.B. berufen können. Auch stellt der Berufungsrichter fest, daß der dem erwähnten Briefe des Mitklägers M. R. vom 3. Oktober vorangegangene Brief der Frau R. vom 2. Oktober 1905 nicht die Kundgebung enthielt, daß sie als Geschäftsführerin für ihren Mann auftreten wollte, so daß schon aus diesem Grunde die von den Klägern aus diesem Vorgange entnommene Einnahme der Arglist der erforderlichen Grundlage entbehrt. Auch aus dem Umstande, daß Frau R. später, am 7. April 1906, ihren Ehemann beerbt hat, läßt sich nicht gegen sie, geschweige denn gegen den nur dinglich haftenden Beklagten, der Vorwurf der Arglist ableiten, weil, wie der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, damals die Pfandhaftung

wegen Ablaufes der Frist bereits erloschen war. Endlich ist auch die Ausführung der Revision unrichtig, daß den Klägern die Tatsache zugute kommen müsse, daß K. selbst zu der entscheidenden Zeit unzurechnungsfähig gewesen sei und keinen gesetzlichen Vertreter gehabt habe, so daß ihm gegenüber eine Ankündigung der Inanspruchnahme des Pfandes überhaupt nicht möglich gewesen, eine solche vielmehr erst gegen seine Erbin möglich geworden sei, die sie aber schon am 3. Oktober 1905 erhalten habe. Wollten die Kläger die Frist durch Ankündigung an den Verpfänder wahren, so hätten sie das immerhin noch durch Veranlassung der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ermöglichen können; jedenfalls stand ihnen der Weg offen, die verpfändete Hypothek zu kündigen und somit durch Geltendmachung des Pfandrechts binnen der zweijährigen Frist dessen Erlöschen zu verhüten.“